

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Winden über die Höhe des Geldbetrages je**  
**Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO bei Ablösung**  
**vom 03. 12. 2001**

Der Ortsgemeinderat Winden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. 11. 1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung vom 15. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ist den Bauherren die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so können sie, wenn die Gemeinde zustimmt, ihre Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllen, dass sie an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlen (§ 45 Abs.4 S. 1 LBauO).

Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden (§ 47 Abs. 5 LBauO).

Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten für Grunderwerb nicht übersteigen (§ 47 Abs. 4 S. 2 LBauO).

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird für das gesamte Stadtgebiet auf 1.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Winden über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO vom 17. 05. 1988 außer Kraft.

56379 Winden, 03. Dezember 2001

Ortsgemeinde Winden

Manfred Linscheid  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine Verletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden ist.

Nassau, 05. 12. 2001

**Verbandsgemeindeverwaltung Nassau**

Klöckner

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Ortsgemeinde Winden und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 50 vom 12. 12. 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 12. 12. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klöckner

Bürgermeister